



BLICKPUNKT SOZIALPANORAMA 2011¹

WER SPRICHT VON EINEM ZU HOHEN MINDESTLOHN ?

Am 31. März 2010 erhielten 9,8% der nicht beamteten Arbeitnehmer, also nahezu 31 000 Personen, von denen der Großteil vollzeitbeschäftigt war, den sozialen Mindestlohn für unqualifizierte Arbeitnehmer. Dieser soziale Mindestlohn zählt zu den häufig kritisierten Besonderheiten des luxemburgischen Arbeitsmarktes, da er angeblich zu hoch bemessen sei. Da Arbeit ja vor Armut bewahren soll, stellt sich die Frage, ob der Mindestlohn tatsächlich wirksam zur Bekämpfung der Arbeitsarmut beiträgt.

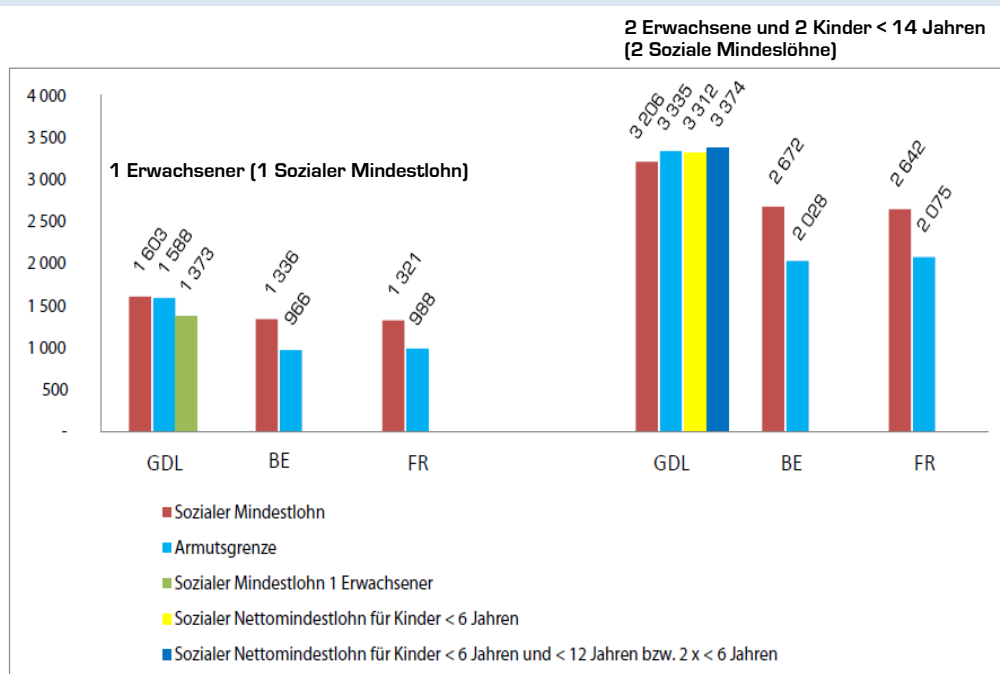
Für eine alleinstehende Person belief sich die Grenze für relative Einkommensarmut (Armutsriskogrenze) im Jahre 2009² den jüngsten Daten zufolge auf Euro 1 588 netto/Monat. Der Jahresdurchschnitt des monatlichen Bruttomindestlohns belief sich seinerseits im Jahr 2008 auf Euro 1 602,99/Monat, d.h. auf rund Euro 1 373 netto/Monat für Angestellte (und Euro 1 342 für Arbeiter).

Somit ist ein alleinstehender Arbeitnehmer, der den sozialen Mindestlohn erhält, ganzjährig beschäftigt ist und über keinerlei sonstige Einkommensquellen in Luxemburg verfügt, dem „Risiko der Einkommensarmut“ ausgesetzt. Um diesem Risiko zu entgehen, hätte der Arbeitnehmer, der keine Steuerfreibeträge geltend machen konnte, daher mindestens 119% des Mindestlohns verdienen müssen. Anders ausgedrückt: Um vor Armut schützen zu können, hätte der soziale Mindestlohn für eine Beschäftigung in Luxemburg etwa 20% über seinem Niveau von 2008 liegen müssen. Bei unseren belgischen und französischen Nachbarn sieht es diesbezüglich anders aus.

¹ In dieser Variante der Econews greift die Arbeitnehmerkammer die Analysen ihres letzten Sozialpanoramas auf und führt sie weiter (www.csl.lu).

² In Wirklichkeit handelt es sich um die Einkommen aus dem Jahr 2008.

Armutsgrenzen und sozialer Mindestlohn (€)



Anmerkung: Im Falle Luxemburgs handelt es sich um den Durchschnittswert des sozialen Mindestlohns pro Monat im Jahre 2008, wohingegen es sich im Falle Belgiens und Frankreichs um den Wert vom 1. Juli 2008 handelt. Für alleinstehende Arbeitnehmer ergibt sich der Nettolohn nach Abzug der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und der Steuern; für verheiratete Arbeitnehmer nach Abzug derselben Beiträge, jedoch unter Anrechnung des Kinderbonus und der Familienbeihilfen im Falle von zwei Kindern unter sechs Jahren und unter Anrechnung dieser Zulagen sowie der monatlich gewährten Beihilfen zum Schuljahresbeginn im Falle eines Kindes unter 6 Jahren und eines Kindes unter zwölf Jahren bzw. zwei Kindern über 6 Jahren.

Quelle: Eurostat, Statec

Alleinstehende Arbeitnehmer in Belgien und Frankreich, die den sozialen Mindestlohn bezogen und über einen Zeitraum von 12 Monaten vollzeitbeschäftigt waren, erhielten einen Bruttolohn, der 38% bzw. 34% über der jeweiligen Armutsgrenze lag und entgingen demnach der Einkommensarmut. Die Armutsrisikogrenzen in Belgien und Frankreich lagen bei 61% bzw. 62% der in Luxemburg geltenden Risikogrenze, wohingegen sich die Bruttomindestlöhne in Belgien und Frankreich auf 83% bzw. 82% des Bruttomindestlohns in Luxemburg beliefen.

Selbst wenn der luxemburgische Arbeitnehmer rein hypothetisch im Jahre 2008 das Doppelte des sozialen Mindestlohns verdiente und nur die Mindestentfernungspauschale abziehen könnte, er jedoch verheiratet wäre und zwei Kinder unter 14 Jahren hätte, hätte sein Bruttolohn noch immer unter der auf seinen Haushalt anzuwendenden Armutsgrenze gelegen. Im Falle eines Kindes unter sechs Jahren und eines Kindes von mindestens 12 Jahren bzw. im Falle von zwei Kindern über sechs Jahren, wären es die Sozialleistungen gewesen, die ihn theoretisch vom Armutsrisiko befreit hätten.

Während der Mindestlohn in Belgien und Frankreich ein Leben oberhalb der Grenze des Armutsrisikos ermöglicht, ist dies in Luxemburg nicht der Fall, wo der vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, der den sozialen Mindestlohn oder im Falle eines Familienvaters mit zwei Kindern unter sechs Jahren sogar das Doppelte des sozialen Mindestlohns erhält, auf die Sozialleistungen angewiesen ist, um dem Armutsrisiko zu entgehen.

Ansprechpartner: Herr Sylvain Hoffmann Tél.: 2749 4214 – sylvain.hoffmann@csl.lu

Arbeitnehmerkammer - 18 rue Auguste Lumière - L-1950 Luxembourg T : 2749 4200 F : 2749 4250